

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/3281 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.02.2011

Transport eines Castorbehälters mit hoch radioaktivem Müll in das Zwischenlager Gorleben: Bilanz 2010

Der Castortransport 2010 mit seinen überwiegend friedlichen Protesten und der bunten Auftaktversammlung mit fast 50 000 Menschen aus der Mitte der Gesellschaft hat so lange gebraucht wie nie zuvor. Menschen, die bisher nicht an den Versammlungen teilgenommen hatten, protestierten insbesondere wegen der Beschlüsse der Bundesregierung zur Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken und wegen der Beschlüsse zum Weiterbau im umstrittenen Salzbergwerk Gorleben. Viele gesellschaftliche Gruppen, Bürgerinitiativen, Verbände und Gewerkschaften, darunter auch die Gewerkschaften der Polizei, haben diese politischen Beschlüsse kritisiert, weil damit ein gesellschaftlicher Großkonflikt erneut entfacht worden sei.

Der diesjährige Castortransport hat über 90 Stunden gedauert und hatte damit einen der größten Polizeieinsätze in der Geschichte der Bundesrepublik zur Folge. Fast 20 000 Polizistinnen und Polizisten waren im Einsatz und sind an die Grenzen der Belastbarkeit gelangt.

Der Polizeipräsident von Lüneburg spricht in seinen Analysen und Bewertungen von 99 % friedlichen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Auch die Medien haben den Protest ganz überwiegend als friedlich und engagiert bewertet. Gleichwohl hat es auch einzelne unfriedliche und unrechtmäßige Aktionen von Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern gegeben. So ist es zum Einsatz von Feuerwerkskörper gegen Polizistinnen und Polizisten und in einem Fall auch zu einem Brandanschlag auf ein Fahrzeug gekommen. Diese Formen des Protestes sind unrechtmäßig und nicht akzeptabel.

Auf der anderen Seite haben auch Polizeibeamte nicht immer verhältnismäßig agiert. Im Internet und in Dokumentationen sind bzw. waren zahlreiche Videos und Streams zu sehen, wie Polizeibeamte - auch ausländische - auf bereits wehrlos am Boden liegende Demonstrierende mit oder ohne Schlagstöcken eingeschlagen haben. Auch unterließ es die Polizei mehrfach, vor dem Einsatz von Wasserwerfern zu warnen und Zeit für eine freiwillige Räumung der Strecke zu geben.

Demgegenüber war die Räumungsaktion der Polizei bei Harlingen in der Nacht zum 8. November 2010 nach Aussagen von Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern überwiegend von Zurückhaltung geprägt. Hier sei der Polizeieinsatz bei der Räumung selbst deeskalierend gewesen. Der eingerichtete improvisierte Polizeikessel habe gleichwohl nicht allen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, weil u. a. keine gesetzlich vorgeschriebene unverzügliche richterliche Vorführung erfolgte und die Dauer der Ingewahrsamnahmen über das angemessene Maß hinaus gegangen sei. Auch die Versorgung der Eingekesselten mit warmem Essen und Getränken sei zunächst mangelhaft und habe nur mit Unterstützung der Volksküche sichergestellt werden können. Am Rande kam es außerdem zu einem Einsatz einer Polizeireiterstaffel im Wald, durch den eine Demonstrantin schwere Verletzungen erlitt.

Die Gewerkschaften der Polizeien kritisierten während und nach dem Einsatz die hohe Belastung für die Polizistinnen und Polizisten, die bis zu 30 Stunden an den Gleisen gestanden haben - zum Teil ohne angemessene Verpflegung, ohne Ablösung, ohne Toilettenwagen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

A. Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen

1. Wie viele Strafverfahren hat die Polizei im Zusammenhang mit dem Castor 2010 wegen welcher Straftatbestände eingeleitet?

2. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden im Zusammenhang mit dem Castor 2010 wegen welcher Tatbestände eingeleitet?
3. Wie viele Strafanzeigen wegen welcher Straftatbestände oder Beschwerden über Polizeibeamte sind der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Castortransport 2010 bekannt?
4. Wie viele Strafverfahren wurden wegen der Aktion „Castor schottern“ im Vorfeld des Castors 2010, während bzw. nach dem Castor 2010 eingeleitet, und wie ist derzeit der verfahrensrechtliche Sachstand in den eingeleiteten Verfahren?
5. Wie viele Platzverweise und Personalienkontrollen wurden durchgeführt?
6. Wie viele allgemeine Verkehrskontrollen wurden zwischen dem 1. und 9. November 2010 in Lüchow-Dannenberg durchgeführt?
7. Wie viele Durchsuchungen, Beschlagnahmungen von Material und Grundstücken, Betretungs- und Durchgangsverbote wurden im Vorfeld des Castors 2010, während bzw. nach dem Castor 2010 durchgeführt bzw. verhängt?
8. Warum wurde in den Ortschaften Langendorf, Quickborn und Grippel schon am 8. November 2010 ab 16.00 Uhr der Straßenverkehr komplett gesperrt - wenig später auch für Fußgänger -, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Castoren in Dannenberg noch nicht einmal von der Schiene auf die Straßentransporter verladen worden waren?
9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das polizeiliche Vorgehen gegen Demonstrierende, Journalisten und Demonstrationsbeobachter in der Göhrde am 7. November 2010, bei dem Hunderte Polizisten Schlagstöcke, Reizgas und Pfefferspray eingesetzt haben? War dieser Einsatz verhältnismäßig?
10. Wie viele verletzte Polizeibeamte mit welchen Verletzungen sind der Landesregierung bekannt?
11. Wie viele verletzte Demonstrierende mit welchen Verletzungen sind der Landesregierung bekannt?
12. Wie viele und welche Waffen wurden von Demonstrierenden eingesetzt bzw. von der Polizei sichergestellt?
13. Wie stellt sich insgesamt das Verhältnis von friedlichen zu unfriedlichen Demonstrierenden dar?
14. Kann die Landesregierung definitiv ausschließen, dass Demonstranten, die Gewalt ausüben oder dazu aufrufen, keine verdeckten Ermittler oder Vertrauensleute der Polizei sind?

B. Ingewahrsamnahmen

15. Wie viele Ingewahrsamnahmen hat es jeweils vor, während bzw. nach dem Castor 2010 gegeben, wie lange dauerten diese jeweils an, und wo wurden die Betroffenen in Gewahrsam genommen?
16. Wie viele Ingewahrsamnahmen wurden allein in der Polizeikaserne in Lüchow vollstreckt, und wie lange dauerten sie jeweils an?
17. Wie viele Ingewahrsamnahmen wurden am 8. November 2010 zwischen 2.00 und 10.00 Uhr in der improvisierten Gewahrsamsstelle bei Harlingen vollstreckt?
18. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Gewahrsamnahmen jeweils beantragt und angeordnet?
19. Wie lange hielten sich die Demonstrierenden jeweils in der Gewahrsamsstelle auf?
20. Aus welchen Gründen wurden an der improvisierten Gewahrsamsstelle bei Harlingen am 8. November 2010 zwischen 2.00 und 10.00 Uhr keine Eilrichter eingesetzt?

21. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, dass der richterliche Bereitschaftsdienst des zuständigen Amtsgerichtes, der für die Überprüfung der Fortdauer von Ingewahrsamnahmen zuständig war, erst vom anwaltlichen Notdienst über die Existenz des Kessels in Kenntnis gesetzt wurde?
22. Wie viele Verfahren seitens Betroffener wurden bereits wegen Rechtswidrigkeit der Einkesselung von Demonstrierenden am 8. November 2010 in Harlingen eingeleitet?

C. Polizei

23. Wie viele Polizeibeamte aus dem Bund bzw. aus welchen Ländern wurden im Zusammenhang mit dem Castor 2010 in Niedersachsen bzw. im Wendland insbesondere vom 5. bis 10. November 2010 eingesetzt?
24. Wie viele Beamte wurden aus welchen Gründen jeweils am 6., 7., 8. und 9. November 2010 nachgeordert?
25. Konnten bis jetzt - bezogen auf die Anzeigen - alle beschuldigten Polizeibeamten identifiziert werden?
26. Wie lauten die wesentlichen Kritikpunkte der eingesetzten Polizisten und der polizeilichen Berufsverbände am Castoreinsatz 2010?
27. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der vorgebrachten Kritik?
28. Wie lange waren die maximalen Einsatzzeiten der Polizistinnen und Polizisten?
29. Wie werden die niedersächsischen Polizisten im Vergleich zu den anderen Polizeikräften aus den beteiligten Bundesländern bzw. der Bundespolizei für die Bereitschaftsdienste vergütet?
30. Wie rechtfertigt die Landesregierung Ungleichbehandlungen zwischen den Länderpolizeien bei der Vergütung von Bereitschaftsdiensten?
31. Wie viele niedersächsische Polizeibeamte haben anlässlich des Castor 2010 von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch gemacht oder darum gebeten, nicht eingesetzt zu werden, und wie wurde seitens der Polizeiführung damit umgegangen?
32. Wie war sichergestellt, dass insbesondere Polizeibeamtinnen regelmäßig Toiletten zur Verfügung standen?

D. Beteiligung ausländischer Polizeikräfte

33. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich des Einsatzes ausländischer Polizeikräfte, die staatliche Zwangsmittel bei Castortransporten einsetzen?
34. Auf welcher Rechtsgrundlage agieren ausländische Polizeikräfte in Niedersachsen, wenn sie staatliche Zwangsmittel einsetzen?
35. Zu welchem Zeitpunkt und von wem wurde die Landesregierung über den Einsatz ausländischer Polizeikräfte informiert?
36. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Tatsache, dass die Einsatzleitung in Lüneburg nicht über den Einsatz französischer Polizisten bei der Bundespolizei informiert wurde, und wie sollen derartige Kommunikationspannen zwischen der Bundespolizei und der Landespolizei zukünftig vermieden werden?
37. Hält die Landesregierung auch bei zukünftigen Castortransporten den Einsatz von ausländischen Polizisten neben einem reinen Beobachterstatus für sinnvoll?
38. Sollen bei zukünftigen Castortransporten ausländische Polizisten hoheitliche Befugnisse wie den Einsatz von Gewalt anwenden dürfen?

39. Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass die ausländischen Polizeikräfte die komplexen polizei- und versammlungsrechtlichen Bestimmungen kennen?
40. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen welche ausländischen Polizeikräfte wurden bislang eingeleitet?

E. Einsatzmittel

41. Jeweils wie viele fliegende Einsatzmittel wurden anlässlich des Castors 2010 im Wendland durch welche Behörde eingesetzt?
42. Beabsichtigt die Landesregierung, auch künftig Drohnen bei Versammlungen einzusetzen und Aufnahmen von Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu machen?
43. Welche Aufgabe und Funktion sollen Drohnen dabei erfüllen?
44. Welche militärischen Fahrzeuge und sonstigen Einsatzmittel und Geräte wurden in Zusammenhang mit dem Castor 2010 inner- und außerhalb militärischer Einrichtungen genutzt?
45. Hält die Landesregierung den Einsatz der Bundeswehr bei zukünftigen Versammlungen und polizeilichen Großeinsätzen neben einer rein logistischen Unterstützung für sinnvoll, und, wenn ja, wie soll die Bundeswehr eingesetzt werden?

F. Kosten und Kostenbeteiligungen

46. Wie hoch lagen die Gesamtkosten des Castortransportes 2010?
47. Welche konkreten Zusagen hat der Innenminister über eine gerechtere Kostenverteilung zwischen den Ländern und dem Bund für den Castortransport auf der Innenministerkonferenz erreicht?
48. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung angesichts des erneuten Erstarkens der Antiatomproteste bei weiteren Castortransporten?
49. In wie vielen Fällen wurden in der Vergangenheit Schadenersatzprozesse gegen Schienenblockierer durchgeführt bzw. Personen zu den Transport- und Unterbringungskosten des Polizeigewahrsams herangezogen, und wie viele davon waren erfolgreich?
50. Wie will die Landesregierung die Ersatzkosten aufgrund welcher Parameter für einen Demonstrierenden beziffern?
51. Wie hoch sind die Gebühren, die die den radioaktiven Müll produzierende Industrie für die Transportgenehmigung oder anderweitige Gebührenposten zu zahlen hatte?
52. Justizminister Busemann hat kurz nach dem Castor 2010 gefordert, Castordemonstrierende für Blockaden zu Ersatzkosten heranzuziehen. Auf welcher Rechtsgrundlage, gegen wie viele Demonstrierende beabsichtigt die Landesregierung diesen Vorschlag umzusetzen?

G. Alternativstandorte

53. Welche konkreten politischen Initiativen will die Landesregierung ergreifen, um auch alternative Endlagerstandorte für hoch radioaktiven Müll in der Bundesrepublik untersuchen zu lassen?
54. Welche konkreten Gespräche will der Ministerpräsident auf der Ministerpräsidentenkonferenz führen, um seine Länderkollegen von der Notwendigkeit alternativer Standortprüfungen zu überzeugen?
55. Wie bewertet die Landesregierung Aussagen der Landesregierungen aus Bayern und Baden-Württemberg, unter keinen Umständen Probeerkundungen für ein Endlager für hoch radioaktiven Müll in ihren Bundesländern zuzulassen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2011 - II/721 - 16/3281)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 24 - 12121/9/6585/11 -

Hannover, den 10.05.2011

Zur Beantwortung dieser Anfrage hat die Polizeidirektion Lüneburg dem Ministerium für Inneres und Sport berichtet.

Soweit die Fragen den Einsatz der niedersächsischen Polizei und ihr unterstellter Polizeikräfte betreffen, beruhen die nachfolgenden Antworten auf dem Bericht dieser Behörde.

Zur Beantwortung der Anfrage sind darüber hinaus das Umwelt- und das Justizministerium beteiligt worden.

Zu dem durch die Fragen teilweise betroffenen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei nimmt die Landesregierung nicht Stellung. Es wird auf entsprechende Anfragen im Deutschen Bundestag hingewiesen (beispielsweise BT-Drs. 17/4013, 17/4323 und 17/4924).

Die Castortransporte aus dem französischen La Hague in das Transportbehälterlager Gorleben sind in Niedersachsen jeweils Anlass für einen mehrtägigen Dauereinsatz von Polizeikräften aus ganz Deutschland.

Der Castortransport 2010 stand dabei auch wegen der veränderten politischen Positionierung zur Kernkraftnutzung besonders im Fokus des öffentlichen Interesses.

Sowohl das gegen den Transport gerichtete Demonstrationsgeschehen als auch der anlassbezogene Einsatz der Polizei wurden dabei aus verschiedenen Blickwinkeln kritisch betrachtet.

Auch wenn 2010 der überwiegende Teil der Proteste friedlich verlief, waren erneut gewaltsame Stör- und Blockadeaktionen bis hin zu schweren Straftaten durch größere Personengruppen festzustellen.

Ein sicherer Transport der Castorbehälter ist nach wie vor nur durch den Einsatz starker Polizeikräfte zu gewährleisten.

Die Vorbereitung der Polizeieinsätze aus diesen Anlässen nimmt regelmäßig mehrere Monate in Anspruch. Sie wird von der niedersächsischen Polizei seit Jahren in hervorragender Art und Weise bewältigt. Zur Gewährleistung einer koordinierten Einsatzvorbereitung und einheitlichen Einsatzdurchführung wird jeweils gemäß § 100 Abs. 4 Nds. SOG die Gesamteinsatzleitung für Niedersachsen der Polizeidirektion Lüneburg übertragen.

Unter deren Führung wurden im Jahr 2010 insgesamt 11 836 Einsatzkräfte der Polizeien fast aller Länder eingesetzt. Nur das Saarland konnte aufgrund eigener Einsatzlagen Unterstützungskräfte nicht nach Niedersachsen entsenden.

Am 7. November 2010 nachgeforderte Kräfte sind in dieser Zahl bereits enthalten.

Das Land Niedersachsen setzte insgesamt 5 091 eigene Polizeikräfte ein.

Parallel zum Einsatz der Polizei Niedersachsen und in enger Zusammenarbeit mit der dortigen Gesamteinsatzleitung führte die Bundespolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen einen Einsatz im eigenen Zuständigkeitsbereich mit mehr als 8 000 eigenen Kräften durch. Zur Unterstützung der polizeilichen Maßnahmen aus Anlass des Straßentransportes wurden am 9. November 2010 aus diesem Kontingent der Polizei Niedersachsen knapp 2 400 Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei unterstellt.

Wie auch in den Vorjahren basierten die Vorbereitung und Durchführung der Polizeieinsätze der Landes- und der Bundespolizei aus Anlass des Castortransportes 2010 auf abgestimmten Einsatzleitlinien und erfolgten jeweils im gegenseitigen Benehmen.

Zum Teil wurden gemeinsame Einsatzabschnitte sowie Stabsstellen gebildet, die Befehlsstellen der Einsatzleiter Bund und Land waren räumlich zusammengeführt.

Bei der Dimension dieses mehrtägigen Dauereinsatzes stellen insbesondere die Kräfteplanung sowie Unterbringung und Versorgung in dem relativ strukturschwachen Einsatzraum große Herausforderungen dar.

Mit einem umfassenden Logistikkonzept hat die Polizeidirektion Lüneburg eine angemessene und den bundesweit festgelegten Mindeststandards entsprechende Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte geplant und bereitgestellt.

Wie stark die Einsatzkräfte im Verlauf des Einsatzes tatsächlich belastet werden und wie sie in Abhängigkeit von der Einsatzentwicklung gebotene Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten wahrnehmen können, ist bei einem solchen Großeinsatz allerdings nicht abschließend vorherzusehen.

Im Zuge des Castoreinsatzes 2010 kam es aufgrund längerfristiger Blockaden zu zeitlichen Verzögerungen des Transportverlaufs, die eine insgesamt etwa 68-stündige Transportlaufzeit in Deutschland zur Folge und damit direkten Einfluss auf das Kräfte- und Ressourcenmanagement der Polizei hatten. Während sich die Gesamteinsatzzeit von geplanten vier Tagen auf fünf Tage verlängerte, führten gleichzeitig die durchgängigen Protest- und Störaktionen dazu, dass geplante Ablösezeiten nicht immer eingehalten werden konnten und einzelne Einheiten länger als ursprünglich vorgesehen im Einsatz bleiben mussten.

Ein Verkürzen bzw. Unterbrechen dieser langen Einsatzzeiten war aus tatsächlichen und taktischen Gründen nicht möglich. Jede Alternative hätte dazu geführt, dass der Einsatz länger andauert und damit zu einer noch höheren Belastung der Kräfte geführt hätte.

In einigen Fällen wurden die Einsatzzeiten für bereits auf dem Weg in die Unterkünfte befindliche Kräfte durch gezielte Blockaden der Rückmarschwege verlängert oder Versorgungsfahrzeuge der Polizei nicht zu den Polizeikräften vor Ort durchgelassen.

Das trotz aller Unwägbarkeiten bis zum Transportende hoch motivierte und engagierte Einschreiten der Einsatzkräfte bestätigt erneut die Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Polizei sowie der Unterstützungskräfte aus Bund und Ländern.

Davon unabhängig hat die Polizeidirektion Lüneburg über die übliche Einsatznachbereitung hinaus eine Arbeitsgruppe beauftragt, die im Einsatz aufgetretenen Probleme hinsichtlich der Einsatzzeiten sowie der Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für Einsatzkräfte zu analysieren. Dabei werden auf Grundlage einer Analyse der Verfahrens- und Geschehensabläufe mögliche konzeptionelle Verbesserungsmöglichkeiten für zukünftige Einsatzlagen erarbeitet.

Dies gilt auch für die Überprüfung des Kräfte- und Ressourcenmanagements, um gegebenenfalls einen bedarfsorientierteren Kräfteeinsatz sowie mehr Ruhephasen sicherstellen zu können.

Mit der vorliegenden Anfrage werden teilweise Sachverhalte bzw. Ereignisabläufe im Zusammenhang mit polizeilichen Einsatzmaßnahmen behauptet, die noch Gegenstand von Ermittlungsverfahren sind. Beispielsweise wird die Aussage einer Demonstrantin aufgegriffen, von einem Polizeipferd schwer verletzt worden zu sein.

Die Person ist in einem Krankenhaus behandelt und anschließend auf eigenen Wunsch entlassen worden. Der beteiligte Polizeireiter steht fest.

Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, ist es der Landesregierung derzeit nicht möglich, hierzu detailliert Stellung zu nehmen.

Das Handeln der Polizei richtete sich auch beim gesamten Castoreinsatz 2010 ausschließlich nach Recht und Gesetz. Die hierbei in vielen Einsatzsituationen kollidierenden Rechtsansprüche, sowohl auf Durchführung des genehmigten Castortransportes als auch auf Schutz dagegen gerichteter Demonstrationen, hat die Polizei gewährleistet, und die erforderlichen Maßnahmen jeweils nach Maßgabe der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lageangepasst sowie recht- und verhältnismäßig getroffen.

Gegebenenfalls zu beanstandendes Fehlverhalten Einzelner ändert an dieser Grundaussage ebenso wenig wie strafbares Verhalten Einzelner dazu führt, den Protest gegen Castortransporte insgesamt als unfriedlich einzustufen.

Teilweise waren Ereignisse im Zusammenhang mit dem Castoreinsatz der Polizei bereits Gegenstand von Debatten und Anfragen im Niedersächsischen Landtag.

Hierauf wird an entsprechender Stelle verwiesen.

Mit mehreren Fragestellungen der Großen Anfrage werden Daten unter Vorgabe von Zeiträumen oder Zusammenhängen erfragt, die zum Teil unbestimmt sind.

Nicht klar ist etwa, wie die Begriffe „vor“ bzw. „nach“ dem Castortransport zeitlich zu begrenzen sind. Darüber hinaus lässt sich die Formulierung „im Zusammenhang mit dem Castor(transport)“ sowohl zeitlich als auch örtlich oder inhaltlich auslegen.

Bei der Beantwortung wurde daher soweit möglich auf den inhaltlichen Bezug der erfragten Daten zum Castortransport 2010 abgestellt. Soweit die Beantwortung für den Zeitraum „während“ des Castortransportes erbeten wurde, ist die Hauptphase des Polizeieinsatzes vom 5. November 2010, 7.30 Uhr bis 9. November 2010, 16.00 Uhr zugrunde gelegt worden.

Die nachfolgend in der Beantwortung der Fragen aufgeführten Zahlen und Daten beziehen sich grundsätzlich ausschließlich auf in Zuständigkeit der Landespolizei vorgenommene Maßnahmen.

Soweit Zahlen den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei betreffen bzw. separat genannt sind, wird dieses ausdrücklich erwähnt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

A. Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen

Zu 1:

Zur Beantwortung der Frage wurde ausschließlich auf bei der niedersächsischen Polizei verfügbare Zahlen zurückgegriffen, da die Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Castortransport 2010 überwiegend noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben sind.

Im Zusammenhang mit dem Castortransport 2010 sind bis zum 23. Februar 2011 bei der Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen 285 Ermittlungsverfahren gegen bekannte sowie unbekannte Täter wegen der nachfolgend aufgeführten Straftatbestände registriert worden.

- 15 x § 111 StGB - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten,
- 15 x § 113 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- 2 x § 123 StGB - Hausfriedensbruch,
- 5 x § 125 StGB - Landfriedensbruch,
- 1 x § 125 a StGB - Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs,
- 1 x § 126 StGB - Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten,
- 1 x § 132 StGB - Amtsanmaßung,
- 1 x § 145 d StGB - Vortäuschen einer Straftat,
- 18 x § 185 StGB - Beleidigung,
- 1 x § 187 StGB - Verleumdung,
- 1 x § 211 StGB - Mord (Versuch),
- 7 x § 223 StGB - Körperverletzung,
- 13 x § 224 StGB - Gefährliche Körperverletzung,
- 18 x § 240 StGB - Nötigung,
- 4 x § 242 StGB - Diebstahl,
- 3 x § 246 StGB - Unterschlagung,
- 1 x § 249 StGB - Raub,
- 34 x § 303 StGB - Sachbeschädigung,
- 10 x § 304 StGB - Gemeinschädliche Sachbeschädigung,

- 1 x § 305 StGB - Zerstörung von Bauwerken,
- 5 x § 305 a StGB - Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel,
- 4 x § 306 StGB - Brandstiftung,
- 9 x § 315 StGB - Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr,
- 17 x § 315 b StGB - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr,
- 24 x § 316 b StGB - Störung öffentlicher Betriebe,
- 1 x § 323 c StGB - Unterlassene Hilfeleistung,
- 1 x § 339 StGB - Rechtsbeugung,
- 8 x § 340 StGB - Körperverletzung im Amt,
- 1 x §§ 339, 340 StGB - Rechtsbeugung und Körperverletzung im Amt,
- 1 x §§ 340, 344 StGB - Körperverletzung im Amt und Verfolgung Unschuldiger,
- 1 x § 21 StVG - Fahren ohne Fahrerlaubnis,
- 1 x §§ 1, 6 PflichtVersG,
- 1 x § 62 LuftVG,
- 2 x § 26 VersG,
- 53 x § 27 VersG,
- 1 x § 52 WaffG,
- 3 x § 27 SprengG.

In der Auflistung sind von der Bundespolizei eingeleitete Ermittlungsverfahren mit Castorbezug berücksichtigt, soweit sie der niedersächsischen Polizei gemeldet bzw. zur Bearbeitung übersandt wurden.

Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik werden in Bezug auf die Aktion „Castor Schottern“ sämtliche strafrechtlich relevanten Vorgänge als nur ein polizeiliches Ermittlungsverfahren erfasst.

Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Zu 2:

Im Zusammenhang mit dem Castoreinsatz 2010 wurden bis zum 23. Februar 2011 durch die Polizei Niedersachsen 25 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der nachfolgend aufgeführten Delikte eingeleitet:

- 1 x § 118 OwiG,
- 6 x § 42 NWaldLG,
- 8 x § 64 b EBO,
- 10 x § 29 VersG.

Zu 3:

Bis zum 23. Februar 2011 sind insgesamt 27 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, deren Tatvorwürfe sich gegen Polizeibeamte richten, die anlässlich des Castortransportes 2010 im Einsatz waren. Erfasst wurden alle Verfahren gegen Polizeibeamte, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Landes- oder der Bundespolizei. In einem Fall handelt es sich um einen französischen Polizeibeamten.

Die Tatvorwürfe beziehen sich auf Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB); Nötigung (§ 240 StGB); unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB); unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 328 StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB); Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) und Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen (§ 17 TierSchG).

Darüber hinaus liegen der Polizeidirektion Lüneburg sechs Beschwerden über Polizeibeamte vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Beantwortung der Frage 40.

Zu 4:

Im September 2010 wurde auf der Internetseite www.castor2010.org, die im Oktober 2010 auf die Seite www.castor-schottern.org weitergeleitet wurde, die Aktion „Castor Schottern“ vorgestellt. Hierbei wurde öffentlich dazu aufgerufen, den diesjährigen Castorschienenentransport dahin gehend zu stören, Schotter aus dem Gleisbett zu entfernen, um das Gleis unbefahrbar zu machen.

Der Aufruf im Internet wurde durch insgesamt 283 Gruppen und 1 497 Einzelpersonen unterzeichnet, wobei die letzten Eintragungen noch im November 2010 erfolgten.

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg wertete die Kampagne als öffentliche Aufforderung zu einer gemeinschaftlich verübten Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 111 Abs. 1 i. V. m. § 316 b StGB und bejahte gegen jede unterzeichnende Person einen entsprechenden Anfangsverdacht. Hierauf hat die Staatsanwaltschaft Lüneburg bereits im September 2010 in einer Presseerklärung hingewiesen. Dem Legalitätsprinzip entsprechend, beauftragte sie die Polizeidirektion Lüneburg, von Amts wegen gegen alle Unterzeichner Ermittlungsverfahren einzuleiten und Ermittlungen aufzunehmen.

Bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg sind zum Tatvorwurf der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB seit Beginn der Kampagne „Castor Schottern!“ bis Ende März insgesamt 509 Verfahren zur Eintragung gelangt. Zwei Eintragungen betrafen Vorgänge zur Prüfung eines Anfangsverdachts im Zusammenhang mit der Kampagne „Castor Schottern!“, ohne dass hierzu eine Strafanzeige vorlag.

Drei weitere Verfahren konnten eindeutig anderen Sachverhalten zugeordnet werden.

Die danach verbleibenden 504 Ermittlungsverfahren gegen jeweils einen Beschuldigten wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten können mit vertretbarem Aufwand nicht im Einzelnen daraufhin überprüft werden, ob sie tatsächlich im Zusammenhang mit der Kampagne „Castor Schottern!“ stehen, dies ist jedoch ganz überwiegend anzunehmen.

Mit Stand 23. März 2011 sind von den 504 Verfahren 122 Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil die jeweiligen Unterzeichner nicht sicher identifiziert werden konnten.

Die übrigen Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 5:

Im Zusammenhang mit dem Castoreinsatz 2010 wurden 679 Platzverweise und 1 679 Identitätsfeststellungen durchgeführt.

Zu 6:

Im erfragten Zeitraum sind für den Zuständigkeitsbereich des Polizeikommissariates Lüchow 19 Verkehrskontrollen erfasst worden. Darüber hinaus werden im Rahmen des Einsatz- und Streifenendienstes regelmäßig allgemeine Kontrollen im Straßenverkehr durchgeführt, die aber nicht statistisch erfasst werden.

Zu 7:

Vor dem Castoreinsatz 2010 wurden mit Bezug zu diesem Anlass durchgeführt:

- | | |
|--|----|
| – Durchsuchungen: | 0, |
| – Betretungs- bzw. Durchgangsverbote: | 0, |
| – Sicherstellungen/Beschlagnahmen von Gegenständen: | 4, |
| – Sicherstellungen/Beschlagnahmen von Grundstücken: | 0, |
| – Anforderung von Grundstücken nach § 106 Nds. SOG i. V. m. § 2 BLG: | 1. |

Während des Castoreinsatzes erfolgten insgesamt:

- | | |
|--|------|
| – Durchsuchungen: | 646, |
| – Betretungs- bzw. Durchgangsverbote: | 0, |
| – Sicherstellungen/Beschlagnahmen von Gegenständen: | 151, |
| – Sicherstellungen/Beschlagnahmen von Grundstücken: | 0, |
| – Anforderung von Grundstücken nach § 106 Nds. SOG i. V. m. § 2 BLG: | 0. |

Nach dem Castoreinsatz erfolgten derartige Maßnahmen nicht.

Zu 8:

Durch die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V. war am 20. Oktober 2010 gegenüber der Polizeidirektion Lüneburg eine Demonstration in Quickborn angemeldet worden. Diese sollte sechs Stunden nach Einfahrt der Transportbehälter in die Umladestation Dannenberg beginnen und bis zur vollständigen Einfahrt des Transportes in das Zwischenlager Gorleben andauern.

Im Zuge von am 26. Oktober 2010 geführten Kooperationsgesprächen zwischen der Bürgerinitiative und der Polizei war vereinbart worden, dass die Demonstrationsteilnehmer abgesetzt von der Transportstrecke ihre Pkw parken und von dort fußläufig zum Demonstrationsort gelangen. Dieses war auch Bestandteil der Bestätigung der Versammlung durch die Polizeidirektion Lüneburg vom 1. November 2010.

Zur Umsetzung dieses Verkehrskonzeptes war es notwendig, den Individualverkehr von der Bundesstraße 191, Abfahrt Kreisstraße 29 nach Quickborn bzw. aus Richtung Grippel und Langendorf von der Kreisstraße 27 kommend, abzuleiten.

Diese polizeilichen Maßnahmen wurden am 8. November 2010 ab ca. 12.30 Uhr durchgeführt, da infolge der Einfahrt des Castortransportzuges in die Umladestation gegen 9.30 Uhr bereits ab 12.30 Uhr die Aufbauarbeiten für die Demonstration begonnen hatten. Die Versammlung begann schließlich wenige Minuten vor 16.00 Uhr.

Berechtigter Anwohnerverkehr in den Ortschaften Langendorf, Quickborn und Grippel ist durch die Polizei zugelassen worden.

Zu 9:

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Frage die polizeilichen Einsatzmaßnahmen am 7. November 2010 an der Schienenstrecke Lüneburg–Dannenberg im Bereich Harlingen/Leitstade gemeint sind.

Die Verantwortung für Einsatzmaßnahmen auf Bahnanlagen obliegt der Bundespolizei.

Im Rahmen erforderlicher Unterstützungsmaßnahmen auf bzw. direkt an den Gleisen waren an den in Rede stehenden Maßnahmen auch Kräfte beteiligt, die der Polizeidirektion Lüneburg unterstellt waren.

Nachfolgend wird die dort bekannte Erkenntnislage zu den Ereignissen dargestellt.

Ab den frühen Morgenstunden bis zum späten Nachmittag des 7. November 2010 befanden sich im bewaldeten, ca. fünf Bahnkilometer langen Bereich zwischen den Orten Tangsehl, Leitstade, Grünhagen und Harlingen bis zu 4 000 Personen an und auf den Gleisen.

Mehrmals, teilweise gleichzeitig an verschiedenen Stellen auf einer Länge von einigen Metern, entfernten jeweils mehrere Hundert dieser Personen gemeinschaftlich Schottersteine aus dem Gleisbett und gruben so Löcher unter die Gleise.

Gegen polizeiliches Einschreiten wurden diese durch andere Personen mittels großer Planen und anderer Gegenstände abgeschirmt.

Die Aktionen waren offensichtlich vorbereitet und verliefen organisiert. Mehrere Besprechungen zum weiteren Vorgehen wurden zwischendurch abgehalten.

Polizeikräfte, die diese rechtswidrigen Aktionen unterbinden wollten, wurden mehrfach angegriffen, mit Steinen beworfen und mit Signalmunition sowie Reizstoffen beschossen. Zahlreiche Beamtinnen und Beamte wurden durch Tritte und Stöße sowie durch von Störern eingesetzte Reizstoffe verletzt.

Auf den Gleisen bzw. an Zufahrtswegen wurden teilweise Barrikaden errichtet, an mehreren Stellen auf den Schienen Krallen befestigt.

Darüber hinaus zerstörten Straftäter Scheiben und Reifen an zahlreichen Einsatzfahrzeugen der Polizei. Teilweise sind Fahrzeugscheiben mit einer Flüssigkeit benetzt und anschließend mit einem Pulver versehen worden, sodass eine kurzfristige Reinigung nicht möglich war.

Auf einen Sonderwagen brachten unbekannte Täter eine unbekannte Menge einer brennbaren Flüssigkeit auf und zündeten diese an. Die sich im Fahrzeug aufhaltenden Polizeibeamten wurden am Verlassen gehindert. Ebenfalls wurde bei den Störeraktionen eine Kameraausrüstung eines Fernseheteams beschädigt.

Ermittlungsverfahren sind jeweils eingeleitet worden, im Fall des Angriffs auf den Sonderwagen wegen versuchten Mordes.

Durch die Polizeikräfte mussten mehrmals zur Abwendung der Gefahrenlagen oder zum eigenen Schutz der Schlagstock und Pfefferspray eingesetzt werden, in Einzelfällen war eine vorherige Ankündigung des Einsatzes dieser Einsatzmittel nicht möglich. Darüber hinaus wurde CS-Reizstoff aus einer Mehrzweckpistole verschossen sowie aus Wurfanlagen aus Sonderwagen geworfen. Teilweise erfolgte zur Unterstützung auch Wasserwerfereinsatz gegen Störer und Straftäter.

Dieses war nicht nur verhältnismäßig sondern auch erforderlich, um gegenwärtige Gefahren aufgrund schwerwiegender Straftaten abzuwehren bzw. Tatverdächtige festzunehmen.

Dessen unbeschadet werden einzelne der Zwangsanwendungen derzeit durch die Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen auf eine strafrechtliche Relevanz überprüft.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 49 der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/3305 und Stenographischer Bericht der 99. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 18. Februar 2011 - verwiesen.

Zu 10:

Der Einsatzleitung bei der Polizeidirektion Lüneburg wurde mit Stand 23. Februar 2010 die Verletzung bzw. Erkrankung von 75 Polizeibeamtinnen und -beamten der Länderpolizeien bekannt. Bei den Verletzungen bzw. Erkrankungen handelte es sich in der überwiegenden Zahl um Prellungen, Schürfwunden und Schnittverletzungen sowie Auswirkungen von Reizstoffkontakten. Ein verletzter Beamter wurde stationär behandelt, ein weiterer nach ambulanter Behandlung aus dem Einsatz entlassen.

Für den Bereich der Bundespolizei ist der Landesregierung mit Stand der gemeinsamen Abschlusskonferenz von Polizeidirektion Lüneburg und der Bundespolizei am 9. November 2010 die Zahl von 56 verletzten Beamtinnen und Beamten bekannt, sodass insgesamt 131 Polizeibeamtinnen und -beamte verletzt worden sind.

Zu 11:

Der Polizeidirektion Lüneburg liegen abschließende Zahlen über verletzte Demonstranten, bzw. deren Verletzungen und Erkrankungen nicht vor.

Hinsichtlich im Einzelfall bekannt gewordener Verletzungen wird auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 8 der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/3095 und Stenographischer Bericht der 92. Sitzung des Nds. Landtages am 9. Dezember 2010 - verwiesen.

Zu 12:

Polizeibeamtinnen und -beamte wurden während des Castoreinsatzes 2010 in diversen Fällen gezielt u. a. mit Steinen und Pyrotechnik beworfen sowie mit Stöcken, Stangen und ähnlich gefährlichen Gegenständen geschlagen.

Zu derartigen Fällen sind bisher dreizehn Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Bei diesen Angriffen handelt es sich um Straftaten; dies widerspricht dem Friedlichkeitsgebot des Grundrechts auf Freiheit der Versammlung.

Polizeilich sichergestellt wurden im Rahmen des Einsatzes die nachfolgend aufgezählten Gegenstände.

- 51 x pyrotechnische Gegenstände,
- 2 x Signalmunition,
- 2 x Handfackel,
- 3 Paare Stahlkappenschuhe,
- 6 x Mundschutz (Beißschienen),
- 15 x Schutzbrille,
- 1 x Helm,
- 17 x Körperschutzprotektoren,
- 1 x Teleskopschlagstock,
- 1 x Notschlaghammer,
- 1 x Baseballschläger,
- 5 x Axt,
- 1 x Bügelsäge,
- 1 x Kunststoffschleuder (Zwille),
- 1 x Wurfstern,
- 1 x Metallstange,
- 1 x Handsichel,
- 2 x CS/CN-Gas.

Im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes sind die sichergestellten Gegenstände überwiegend Waffen bzw. zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt oder es handelt sich um Schutzausrüstung.

Andere der Gegenstände erfüllen bei Besitz Tatbestände nach dem Sprengstoffgesetz.

Zu 13:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 14:

Einzelheiten zu Einsätzen von verdeckten Ermittlerinnen/Ermittlern und Vertrauenspersonen der Polizei unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht öffentlich bekannt gegeben.

Die Niedersächsische Landesregierung erteilt vor diesem Hintergrund weder Negativ- noch Positivauskünfte.

Die Durchführung von Einsätzen von verdeckten Ermittlerinnen/Ermittlern und Vertrauenspersonen ist im gemeinsamen Runderlass des MI/MJ (VORIS 21021) sowie der entsprechenden Durchführungsrichtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen (VS-NfD) geregelt.

Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Einsatz von Verdeckten Ermittlern, V-Leuten oder Agents Provocateurs bei diesjährigem Castortransport“ - Drs. 16/3264 - wird darüber hinaus hingewiesen.

B. Ingewahrsamnahmen

Zu 15:

Nach den Einsatzverlaufsberichten der Polizeidirektion Lüneburg wurden während des Castortransportes 1 316 Personen in Gewahrsam genommen.

Davon wurden 21 in die Gefangenensammelstelle (GeSa) in Lüneburg und 41 in die Gefangenensammelstelle in Lüchow eingeliefert. Die Aufenthaltsdauer der dort aufgenommenen Personen betrug zwischen 22 Minuten und ca. 24,5 Stunden, davon

- in 10 Fällen unter einer Stunde,
- in 13 Fällen zwischen einer und drei Stunden,
- in 10 Fällen zwischen drei und fünf Stunden,
- in 18 Fällen zwischen fünf und elf Stunden,
- in 5 Fällen zwischen elf und 17,5 Stunden sowie
- in 6 Fällen über 17,5 Stunden bis maximal 24,5 Stunden.

Mit 1 217 betroffenen Personen entfällt der Großteil der Ingewahrsamnahmen auf die Situation bei Harlingen. Hiervon wurden 1 205 Personen ausschließlich vor Ort in Gewahrsam genommen und 12 Personen der GeSa in Lüchow zugeführt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 17 bis 22 verwiesen.

49 Ingewahrsamnahmen sind weder in einer GeSa erfasst noch der Situation in Harlingen zuzurechnen. Hierbei handelt es sich um vor Ort vollzogene Ingewahrsamnahmen, die entsprechend der Systematik von polizeilichen Einsatzverlaufsberichten dort nur zahlenmäßig erfasst wurden.

Aus Gründen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes ist auf eine Abfrage von hierzu erfassten näheren Angaben bei den im Einzelfall anordnenden Einsatzkräften bzw. -einheiten verzichtet worden.

Zu 16:

Die Polizei hat insgesamt 41 der in Gewahrsam genommenen Personen der Gefangenensammelstelle (GeSa) in der Liegenschaft Lüchow zugeführt.

Die Aufenthaltsdauer der dort aufgenommenen Personen betrug zwischen 40 Minuten und ca. 21,5 Stunden, davon

- in 7 Fällen unter einer Stunde,
- in 13 Fällen zwischen einer und drei Stunden,
- in 19 Fällen zwischen drei und elf Stunden sowie
- in je einem Fall ca. 14,5 und ca. 21,5 Stunden.

Diese Zahlen sind in der Beantwortung der Frage 15 enthalten.

Zu 17 bis 22:

Die Fragen 17 bis 22 werden aufgrund des Sinnzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Insgesamt wurden am 8. November 2010, ab ca. 1.40 Uhr 1 217 Personen in Gewahrsam genommen. Dabei handelte es sich um eine Einschließung der Personen im Freien.

Da es Ziel war, eine erneute Blockade der Transportstrecke zu verhindern, konnten die Blockadeteilnehmer erst nach dem Zugdurchlauf gegen 9.03 Uhr wieder aus dem Gewahrsam entlassen werden.

Personenbezogene Aufnahme- und Entlassungszeiten der Ingewahrsamgenommenen wurden nur bei zwölf Personen erfasst, die der Gefangenensammelstelle (GeSa) in Lüchow zugeführt worden sind.

Das Amtsgericht (AG) Dannenberg (Elbe) hatte während des Castortransportes 2010 einen umfassenden richterlichen Eildienst eingerichtet. Formal sind dies Gerichtstage, die auf dem Gelände der Polizeiunterkunft in Lüchow abgehalten werden. Dort stand dem Gericht ein Gebäudeteil zur Verfügung, der von der Justiz mit der notwendigen Logistik ausgerüstet worden war.

Ab Sonntag, 7. November 2010, bis unmittelbar nach dem Eintreffen der Castortransportbehälter im Zwischenlager Gorleben waren jeweils zwei Eildienstrichter rund um die Uhr in dieser „Außenstelle“ des AG Dannenberg (Elbe) präsent. Sie wurden unterstützt von mindestens drei Mitarbeitern der Serviceeinheiten. Für einen etwaigen besonders starken Arbeitsanfall standen rund um die Uhr mindestens jeweils weitere drei Eildienstrichter bereit, damit gegebenenfalls mit insgesamt fünf Eildienstrichtern Anhörungen durchgeführt und richterliche Entscheidungen getroffen werden konnten.

An etwaigen Gewahrsamsorten im Außenbereich entlang der Castortransportstrecke wurden aus folgenden Gründen keine Eildienstrichter eingesetzt:

Für richterliche Entscheidungen nach § 19 Nds. SOG im Rahmen von Gewahrsamnahmen gelten gemäß § 19 Abs. 4 Nds. SOG die Vorschriften über das Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Nds. FGG). Artikel 7 Nds. FGG verweist auf die Vorschriften der §§ 2 bis 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht-öffentlich. Dies dient dem Schutz der Rechte der Betroffenen.

Eine nichtöffentliche richterliche Anhörung ist während der Castortransporte auf freiem Felde bzw. im Wald auch angesichts der Anzahl der vor Ort anwesenden Personen nicht geordnet durchführbar, jedenfalls nicht für eine große Anzahl von Betroffenen.

Zudem ist die richterliche Entscheidung über den Antrag der Polizei auf Fortdauer des Gewahrsams regelmäßig schriftlich zu verfassen. Dies erfordert ein Mindestmaß an Logistik, das auf freiem Feld bzw. mitten im Wald nicht gewährleistet werden kann.

Die Polizei trifft die Entscheidung über eine gefahrenabwehrrechtliche Ingewahrsamnahme vor Ort in eigener Verantwortung. Nach einer Ingewahrsamnahme hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung zu beantragen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG. Es ist nach der Ingewahrsamnahme Aufgabe der Polizei, den oder die Betroffenen einem entscheidungsbefugten Richter vorzuführen, damit die Anhörung des oder der Betroffenen durchgeführt werden kann.

Ein Amtsrichter entscheidet im Rahmen des § 19 Nds. SOG grundsätzlich nur über den Einzelfall eines konkreten Betroffenen, ungeachtet dessen, ob der Sachverhalt durch die Polizei oder durch den Betroffenen selbst an den Richter herangetragen wird.

„Allgemeinentscheidungen“ eines Amtsgerichts gemäß § 19 Nds. SOG analog zu Allgemeinverfügungen im Verwaltungsrecht kennt das Nds. SOG nicht.

Aufgabe eines Amtsrichters ist es nicht, durch den Landkreis zu fahren und zu prüfen, ob Handlungsbedarf besteht oder ob irgendjemand eine angreifbare Handlung begeht.

Es bestand auch deswegen kein Anlass für den bzw. die eildiensthabenden Richter, nach Harlingen zu fahren und allgemein, losgelöst vom Einzelfall eines bestimmten Betroffenen und ohne Anhörung konkreter Betroffener, einen „Allgemeinbeschluss“ über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung unbekannter und in der Anzahl nicht bestimmbarer Betroffener zu fällen. Das ergibt sich schon aus § 7 FamFG, dessen Absatz 2 erfordert, dass die konkret Betroffenen hinzuzuziehen sind und unter deren Beteiligung ein gesetzmäßiges Verfahren durchzuführen ist.

Der richterliche Eildienst wurde durch einen polizeilichen Verbindungsbeamten fortlaufend über das wesentliche Geschehen im Bereich Harlingen, insbesondere über die für das Amtsgericht relevanten Tatsachen der Schienenräumung und der Ingewahrsamnahmen, in Kenntnis gesetzt.

In Bezug auf die in der Nacht auf den 8. November 2010 bei Harlingen durchgeführten Ingewahrsamnahmen haben zwei Personen einen Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung gemäß § 19 Abs. 2 Nds. SOG beim AG Dannenberg (Elbe) gestellt.

Darüber hinaus ist wegen der in Rede stehenden Ingewahrsamnahme von Demonstranten bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung anhängig.

Die Ermittlungen dauern noch an.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 3 der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/3095 und Stenographischer Bericht der 92. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 9. Dezember 2010 - verwiesen.

C. Polizei

Zu 23:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 24:

Nur am Morgen des 7. November 2010 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport aufgrund der Einsatzlage im Bereich der Gohrde ein zusätzliches Unterstützungersuchen an die Länder gerichtet.

Diese haben daraufhin noch am selben Tag 1 279 Einsatzkräfte zur weiteren Unterstützung der Einsatzbewältigung entsandt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Beantwortung der Frage 9.

Zu 25:

Mit Stand vom 24. Februar 2011 stehen in sieben von 15 bei der Polizei geführten Ermittlungsverfahren die beschuldigten Polizeibeamten fest.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 26:

Die wesentlichen Kritikpunkte seitens der eingesetzten Kräfte waren die hohe Einsatzbelastung am 7./8. November 2010 sowie Probleme in Bezug auf die Verpflegungs- und Versorgungslage im Bereich der Gohrde.

Bezüglich der Kritikpunkte von Berufsvertretungen der Polizei wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen verwiesen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 27:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 28:

Die maximale Verwendungszeit der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten im Einsatzraum betrug nach Auskunft der Polizeidirektion Lüneburg in Einzelfällen bis zu 35 Stunden.

Hinzuzurechnen sind jeweils Zeiten für An- und Abfahrt zwischen Unterbringungsorten und Einsatzort sowie im Einzelfall Verzögerungen aufgrund von Blockaden auf diesen Strecken.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 29 und 30:

Die Fragen 29 und 30 werden aufgrund des Sinnzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Die Höhe der Anrechnung des Bereitschaftsdienstes auf die Arbeitszeit ist in Niedersachsen nach den durchschnittlichen Erfahrungswerten über die tatsächliche Inanspruchnahme für den Zeitraum eines Jahres zu ermitteln. Mit dieser pauschalen Regelung sind auch die tatsächlichen Dienstleistungen abgegolten. Der Bereitschaftsdienst ist mit einem Drittel auf die regelmäßige Arbeitszeit an-

zurechnen, wenn die durchschnittliche Dienstleistung weniger als ein Viertel des Bereitschaftsdienstes ausmacht. Der Bereitschaftsdienst ist zur Hälfte auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung ein Viertel oder mehr, aber weniger als die Hälfte des Bereitschaftsdienstes ausmacht. Kein Bereitschaftsdienst, sondern Volldienst liegt vor, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung bei 50 % und mehr liegt oder eine Verwendung im Rahmen eines geschlossenen Einsatzes erfolgt, es sei denn, dass die tatsächliche Verwendung die Anerkennung als Volldienst nicht rechtfertigt. Über die Einstufung des zu leistenden Bereitschaftsdienstes entscheiden die Polizeibehörden.

Mit Urteil vom 25. Januar 2011 (AZ.: 5 LC 178/ 09) hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Abänderung des vorausgehenden Urteils des Verwaltungsgerichts entschieden, auch im Rahmen einer rechtmäßigen Heranziehung zu Mehrarbeit geleistete Bereitschaftsdienste hinsichtlich des Freizeitausgleichs wie Volldienst zu behandeln.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und die Revision zugelassen, weil die Rechtsfrage, ob es rechtlich geboten ist, die im Rahmen einer rechtmäßigen Heranziehung zu Mehrarbeit geleisteten Bereitschaftsdienste hinsichtlich des Freizeitausgleichs wie Volldienst zu behandeln, von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Das Land Niedersachsen hat in dieser Sache Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Insofern ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig.

Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens erhalten die bei den letzten vier Castortransporten eingesetzten niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamte einen Freizeitausgleich in Höhe von 50 % der noch nicht angerechneten Bereitschaftsdienstzeiten. Diese Stunden werden in den Jahren 2011 bis 2013 gutgeschrieben.

Mehrarbeit im Sinne des § 60 Abs. 3 NBG leistet, wer aufgrund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung im Hauptamt über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst leistet. Werden Beamtinnen und Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, so ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte mit aufsteigender Besoldung eine Mehrarbeitsvergütung erhalten. Insoweit gilt nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3 und 12 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte des Bundes. Die Höhe der finanziellen Vergütung ist für Niedersachsen in § 12 Abs. 2 NBesG in Verbindung mit der dort genannten Anlage 13 vorgegeben. Von den für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten im Castor 2010 an die Polizeidirektion Lüneburg gemeldeten Gesamt-Mehrarbeitsstunden konnten insgesamt rund 46 % finanziell abgegolten werden.

Die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl., Jahrgang 2006, Teil 1, Nr. 41, Seite 2034) grundlegend neu geordnet worden. Für das Besoldungsrecht liegt danach die Gesetzgebungszuständigkeit bei den Ländern. Umfassende Informationen darüber, wie die Vergütungspraxis für Polizeikräfte aus den beteiligten Ländern bzw. der Bundespolizei für die Bereitschaftsdienste gehandhabt wird, liegen der Niedersächsischen Landesregierung nicht vor.

Zu 31:

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, wonach eine Einsatzkraft von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch machen wollte oder darum gebeten hat, nicht eingesetzt zu werden.

Zu 32:

In den Unterkünften der Polizeibeamtinnen und -beamten standen Toiletten im Verhältnis Frauen : Männer = 1 : 10 zur Verfügung.

Die Bereitstellung von Toiletten im Einsatzraum erfolgte grundsätzlich analog vorangegangener Castoreinsätze auf der Grundlage zu erwartender Schwerpunkte.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wurden entlang der Schienentransportstrecke Toilettencontainer und mobile Toilettenkabinen vornehmlich durch die Bundespolizei und entlang der Straßentransportstrecke mobile Toilettenkabinen durch die PD Lüneburg aufgestellt.

Zudem haben sich der Bund und das Land Niedersachsen Toilettenanlagen in festen Gebäuden (z. B. in Dorfgemeinschaftshäusern) nutzungsvertraglich gesichert und den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt.

Die Standorte aller Toiletten der Landespolizei Niedersachsen im Einsatzraum waren in einer Anlage des Einsatzbefehls verzeichnet. Ferner wurden durch einzelne Einsatzeinheiten sogenannte Toilettenkraftwagen in den Einsatzraum mitgeführt und anlassbezogen aufgestellt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

D. Beteiligung ausländischer Polizeikräfte

Zu 33:

Die Landesregierung hält einen derartigen Einsatz von ausländischen Beamten zur Unterstützung der Landespolizei anlässlich der Castortransporte für nicht erforderlich.

Zu 34:

Ausländische Polizeibeamte dürfen in Niedersachsen im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei gemäß § 103 Abs. 3 Satz 2 Nds. SOG Amtshandlungen vornehmen, wenn dies in einem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist oder das Ministerium für Inneres und Sport allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Zu 35:

Hierzu wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 28 der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/3095 und Stenographischer Bericht der 92. Sitzung des Nds. Landtages am 9. Dezember 2010 - verwiesen.

Zu 36:

Sowohl Zusammenarbeit als auch Kommunikation zwischen Landes- und Bundespolizei funktionieren auf allen Arbeitsebenen vertrauensvoll und umfänglich, auch während der Castortransporte. Werden wie hier im Einzelfall Probleme festgestellt, werden diese gemeinsam mit dem Ziel der künftigen Vermeidung nachbereitet.

Zu 37 bis 39:

Die Fragen 37 bis 39 werden aufgrund des Sinnzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Die Landesregierung hat über den Status von Beobachtern oder Verbindungsbeamten hinaus ausländische Beamte nicht zur Unterstützung bei Castortransporten eingesetzt.

Es ist seitens der Landesregierung auch nicht vorgesehen, ausländische Beamte bei künftigen Castortransporten über den Status von Beobachtern oder Verbindungsbeamten hinaus zur Unterstützung einzusetzen. Auf die Antwort zu Frage 33 wird hingewiesen.

Zu 40:

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg führt ein Ermittlungsverfahren gegen einen namentlich bekannten französischen Beamten, der Angehöriger der Compagnies Républicaines de Sécurité ist, wegen des Verdachts der Amtsanmaßung, soweit dieser während des Castortransportes nicht aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen, sondern möglicherweise zum Zwecke der Strafverfolgung tätig geworden ist.

Das Ermittlungsverfahren wird bei der Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen geführt und ist noch nicht abgeschlossen.

E. Einsatzmittel

Zu 41:

Die Gesamteinsatzleitung der Polizeidirektion Lüneburg hat anlässlich des Castoreinsatzes 2010 ein Unmanned Aircraft System (UAS-POL) sowie zwei niedersächsische Hubschrauber vom Typ MD 902 Explorer eingesetzt.

Auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 27 der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/3095 und Stenographischer Bericht der 92. Sitzung des Nds. Landtages am 9. Dezember 2010 - wird hingewiesen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 42:

Die niedersächsische Polizei wird auch künftig ihr zur Verfügung stehende Einsatzmittel im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und entsprechend der taktischen Notwendigkeiten einsetzen.

Zu 43:

UAS-POL werden hierbei eingesetzt, um mit einem eingebauten Fotoapparat Lichtbilder aus der Luft anzufertigen.

Auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 27 der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/3095 und Stenographischer Bericht der 92. Sitzung des Nds. Landtages am 9. Dezember 2010 - wird hingewiesen.

Zu 44:

Unterstützung durch die Bundeswehr in anderer Form als in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/2995 und Stenographischer Bericht der 88. Sitzung des Nds. Landtages am 11. November 2010 - dargestellt, erfolgte nicht.

Zu 45:

Eine Inanspruchnahme der logistischen Hilfe der Bundeswehr wird bei entsprechenden Bedarfen auch weiterhin erfolgen. Darüber hinausgehende Unterstützungsmaßnahmen der Bundeswehr sind bei Versammlungen rechtlich nicht möglich.

F. Kosten und Kostenbeteiligungen

Zu 46:

Niedersachsen erfüllt mit dem Schutz der Castortransporte nach Gorleben eine gesamtstaatliche Aufgabe, trägt aber gleichzeitig die Hauptkostenlast. Hierzu gehören neben einem hohen Sachaufwand z. B. für Unterkunft, Verpflegung auch die Mehrarbeitsvergütungen für niedersächsische Polizeikräfte sowie die Erstattung einsatzbedingter Mehrkosten an die unterstützenden Länder. Allein der Bund verzichtet aufgrund einer im Jahr 2001 getroffenen Vereinbarung auf eine Kostenerstattung für die Unterstützung bei den Einsatzmaßnahmen.

Entsprechend einer Berechnung vom 24. Januar 2011 werden dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für den Castortransport 2010 von voraussichtlich rund 33,5 Mio. Euro entstehen.

Eine abschließende Aussage zu den Gesamtkosten ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, da die zu leistenden Zahlungen an unterstützende Länder aufgrund der noch nicht erfolgten Abrechnung teilweise prognostiziert bzw. hochgerechnet werden mussten.

Zu 47:

Auf maßgebliches Betreiben des Landes Niedersachsen hin hat die Innenministerkonferenz (IMK) in ihrer 191. Sitzung am 18./19. November 2010 festgestellt, dass „es sich bei der Entsorgung von Atommüll um eine nationale Aufgabe handelt, die nicht allein von einzelnen Ländern zu tragen ist. Vor diesem Hintergrund erkennt die IMK die Sicherung der Castortransporte durch die Polizei als eine besondere Belastung an und bittet den BMI, sich in diesen Fällen für eine Erstattung der den

betreffenden Ländern für die Wahrnehmung dieser gesamtstaatlichen Aufgabe entstehenden Kosten durch den Bund einzusetzen.“

Zu 48:

Zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2011 wurde durch die Polizeidirektion Lüneburg mit Stand 12. März 2010 ein Mittelbedarf von 21,95 Mio. Euro für die Durchführung des Castortransport-Einsatzes 2011 geplant; dieser Ansatz wurde auch in den parlamentarischen Beratungen bestätigt.

Aufgrund der sich im Zuge des Castoreinsatzes 2010 gezeigten Veränderungen der Rahmenbedingungen hinsichtlich Einsatzstärken und -dauer ist entgegen dieser ursprünglichen Prognose eher ein höheres Kostenvolumen zu erwarten.

Zu 49:

Schadenersatzprozesse gegen Schienenblockierer wurden durch die Polizeidirektion Lüneburg bisher nicht geführt.

Bei anfallenden Transport- und Unterbringungskosten nach Ingewahrsamnahmen handelt es sich nicht um Schadenersatzansprüche. Die diesbezügliche Geltendmachung von Gebühren erfolgte insgesamt, das heißt nicht ausschließlich gegenüber Schienenblockierern,

- für den Castortransport 2006 gegen elf Personen. In neun Fällen war dieses erfolgreich, ein Fall wurde nach erfolglosem Vollstreckungsversuch unbefristet niedergeschlagen und ein Fall befindet sich noch im Vollstreckungsverfahren,
- für den Castortransport 2008 gegen fünfzehn Personen. In neun Fällen war dieses erfolgreich, fünf Fälle befinden sich noch im Vollstreckungsverfahren, ein Fall steht nach erfolgloser Vollstreckung vor der unbefristeten Niederschlagung.

Heranziehungsbescide für den Castortransport 2010 ergingen bisher nicht.

Zu 50:

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Personen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden können, richtet sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wäre im Einzelfall von der monetären Höhe des eingetretenen Schadens abzuleiten.

Zu 51:

Für die Erteilung von Beförderungsgenehmigungen für Kernbrennstoffe nach § 4 AtG ist das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig. Der Landesregierung liegen Informationen über die Höhe von Gebühren für derartige Genehmigungen nicht vor.

Zu 52:

Die Landesregierung nimmt friedliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung nicht allein aufgrund ihrer Teilnahme daran für - insbesondere aufgrund des Polizeieinsatzes entstandene - Aufwendungen in Haftung. Die friedliche Teilnahme an einer Versammlung und die Kundgabe der eigenen Meinung sind durch die Meinungs- und Versammlungsfreiheit aus den Artikeln 5 und 8 GG gedeckt. Eine Ausdehnung der zivilrechtlichen Haftung für die anlässlich einer Versammlung entstandenen Schäden generell auf alle teilnehmenden Personen, unabhängig von einem individuell zurechenbaren Verursachungsbeitrag, wäre mit Artikel 8 GG nicht vereinbar, weil sie die Ausübung des Demonstrationsrechts mit einem unkalkulierbaren Risiko verbände und damit das Recht auf öffentliche Kundgebung der Meinung unzulässig beschränkte.

Die Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit entbindet allerdings nicht von der individuellen Haftung für eigenes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten.

Bei Herbeiführen von Schäden durch rechtswidrige Aktionen von Demonstrationsteilnehmern kann ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB bei Verletzung eines der dort genannten Rechtsgüter, etwa der körperlichen Unversehrtheit oder des Eigentums bestehen.

Weiterhin kommen eventuelle Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. strafrechtlichen Vorschriften des StGB, etwa § 123 (Hausfriedensbruch), § 240 (Nötigung), §§ 223 ff. (Vorsätzliche Körperverletzung) oder §§ 303 ff. (Sachbeschädigung), in Betracht.

Teilnehmer (Mittäter, Anstifter und Gehilfen) haften dabei grundsätzlich für Schäden als Gesamtschuldner. Schadensersatz kann dann dabei nur verlangt werden für Kosten, die konkret durch rechtswidriges Verhalten von Demonstranten verursacht werden.

Öffentlich-rechtlich können gemäß § 66 Nds. SOG Kosten der Ersatzvornahme geltend gemacht werden, wenn die Polizei anstelle des Verpflichteten eine vertretbare Handlung, z. B. die Beseitigung eines Hindernisses, durchgeführt hat. Neben den Kosten der Handlung selbst können gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG i. V. m. des §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), Ziffer 108.5 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Verwaltungsgebühren können gemäß den §§ 1 und 3 NVwKostG, Ziffer 108.3 AllGO auch für die Sicherstellung von Sachen gemäß §§ 26 und 27 Nds. SOG erhoben werden.

Die Prüfung der Kostenforderungen nach diesen Rechtsgrundlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die Anzahl der voraussichtlich Betroffenen kann daher noch nicht genannt werden.

G. Alternativstandorte

Zu 53 bis 55:

Die Fragen 53 bis 55 werden aufgrund des Sinnzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Nach § 9 a Abs. 3 Atomgesetz (AtG) hat der Bund Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten.

Für die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 9 b AtG durchzuführen. Zuständige Planfeststellungsbehörde für Endlager in Niedersachsen ist das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz.

Die Landesregierung begrüßt es, dass Bundesumweltminister Norbert Röttgen sich nunmehr dafür einsetzen will, dass die Lagerung von radioaktiven Abfällen aus der Kernenergie zugleich Teil des geplanten Energiekonzepts wird.

Die Landesregierung wertet es auch als ein wichtiges Signal, dass die künftige grün-rote Landesregierung in Baden-Württemberg sich für eine Endlagersuche im eigenen Land öffnen will.

Bekanntlich gibt es drei Gesteinsschichten, die prinzipiell geeignet sind, Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle aufzunehmen: Salz, Tonstein und Kristallingesteine wie beispielweise Granit. Diese Gesteine sind aber nicht gleichmäßig über die Bundesrepublik verteilt. So verfügt u. a. Niedersachsen über große Vorkommen an Salz und Tonstein; Granit ist dagegen im Süden Deutschlands weiter verbreitet. Auch die großräumigen Tonsteinformationen in Baden-Württemberg wären nach dem derzeitigen Kenntnisstand von geologischem Interesse für eine Standortsuche zur Lagerung wärmeentwickelnder, hochradioaktiver Abfälle.

Bei der Endlagerung trägt Niedersachsen bisher die gesamte nationale Last und Verantwortung. Der Bund will Gorleben als Endlager ergebnisoffen zu Ende erkunden. Wenn der Salzstock sich aber als nicht geeignet erweist, muss spätestens dann nach anderen Lösungen gesucht werden. Dabei sind auch andere Regionen Deutschlands vorrangig gefragt, ihren aktiven Beitrag zu leisten. Auf diese Situation sollte der Bund schon jetzt vorbereitet sein und sowohl die wissenschaftliche Erforschung anderer Endlagermedien wie Tonstein und Kristallin, aber auch alternativer Optionen zur Entsorgung hochradioaktiver Abfälle forcieren.